

3. Verordnung
zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten
unter der deutschen Bevölkerung in der
sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

Vom 11. Dezember 1947
(ZVOBl. 1948 8. 45)

§ 1

Geschlechtskrankheiten im Sinne dieser Verordnung sind Syphilis, Gonorrhoe, weicher Schanker und Lymphopathia venerea.

§ 2

(1) Wer weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er an einer Geschlechtskrankheit leidet oder mit einer Geschlechtskrankheit angesteckt worden sein kann, ist verpflichtet,

- a) sich unverzüglich von einem zur Behandlung von Geschlechtskrankheiten zugelassenen Arzt (§ 6) oder in einem Ambulatorium (§31) untersuchen und im Krankheitsfalle bis zur völligen Heilung behandeln zu lassen,
- b) sich in den in diesem Gesetz hierfür vorgesehenen Fällen einer stationären Behandlung in einem Krankenhaus für Geschlechtskrankheiten oder in der Geschlechtskrankenabteilung eines sonstigen Krankenhauses zu unterziehen,
- c) sich des Geschlechtsverkehrs so lange zu enthalten, bis der behandelnde Arzt dessen Wiederausübung für unbedenklich erklärt.

(2) Ärztliche Eingriffe, die mit einer ernsten Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden sind, dürfen nur mit